

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1958

Nummer 44

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 905.
Innenministerium. S. 905.
Finanzministerium. S. 905.
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 905.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 17. 4. 1958, Landtagswahl 1958; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter. S. 906. — Bek. 22. 4. 1958, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 906.
VI. Gesundheit: 18. 4. 1958, Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. S. 907.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
RdErl. 1. 4. 1958, Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Flurbereinigungsverfahren. S. 908.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 4 v. 1. 4. 1958. S. 909/10.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.
Tagesordnung für den 43. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 28. bis 30. April 1958 einschl. in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 909/10.

Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes. S. 911/12.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es sind in den Ruhestand getreten: Landesverwaltungsgerichtsdirektor Dr. Max Busse beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf; Landesverwaltungsgerichtsdirektor Dr. Erich Makart beim Landesverwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1958 S. 905.

Innenministerium

Es ist ernannt worden: Kriminalrat J. Otto zum Kriminaloberrat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen.

— MBl. NW. 1958 S. 905.

Finanzministerium

Es ist ernannt worden: Regierungsrat Dr. H. Zimmer zum Oberregierungsrat im Finanzministerium.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat W. Scheier vom Finanzamt Moers an das Finanzamt Bergheim; Regierungsrat W.-E. Zweigert vom Finanzamt Duisburg-Süd an die Großbetriebsprüfungsstelle Duisburg; Regierungsrat P. Horrix vom Finanzamt Wassenberg an das Finanzamt Köln-Süd.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat Dr. C. Güsten, Finanzamt Köln-Altstadt.

— MBl. NW. 1958 S. 905.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Oberreg.-Rat Dr. Armin Matthiae zum Regierungsdirektor; Dipl.-Kfm. Dr. Theo Schulte-Middelich zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1958 S. 905.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1958;
hier: Ernennung der Kreiswahlleiter
und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 17. 4. 1958 —
I B 1/20 — 11.58.12

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes v. 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) i. d. F. des Gesetzes v. 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39) habe ich für den verstorbenen

Herrn Stadtdirektor Theodor Meese in Gelsenkirchen

zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters der Wahlkreise

Nr. 96 — Gelsenkirchen I
97 — Gelsenkirchen II
98 — Gelsenkirchen III

Herrn Stadtrat Helmut Bill in Gelsenkirchen ernannt.

Bezug: Meine Bek. v. 7. 3. 1958 (MBl. NW. 1958 S. 423/424).

— MBl. NW. 1958 S. 906.

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 22. 4. 1958 —
I D 1/23 — 24.13

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung	Zulassungsnummer
---------------	--------------	-----------------------	------------------

I. Neuzulassungen

Padberg, Hubert	29. 6. 1926	Meschede Nördeltstraße 8	P 9
-----------------	-------------	-----------------------------	-----

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung	Zulassungsnummer
Sartingen, Hans	30. 11. 1928	Dülken Hühnermarkt 4	S 51
Schmidt, Gerhard	1. 9. 1909	Essen Maxstraße 11	S 52

II. Löschungen

Schmidt, Konrad	14. 3. 1889	Köln-Lindenthal Lortzingstraße 49	S 41
Schrick, Wilhelm	13. 5. 1887	Meinerzhagen Oststraße 5	S 31

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Kullmann, Karl	24. 10. 1907	Bergisch-Gladbach Friedrichstraße 43	K 18
Otto, Cyrillus	26. 2. 1899	Münster (Westfalen) Hoyastraße 7	O 1

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34) u. v. 24. 2. 1958 (MBI. NW. S. 377).

— MBI. NW. 1958 S. 906.

VI. Gesundheit

Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 18. April 1958.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 22. Februar 1958 folgende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. 4. 1958 — VI A 4 — 14.065.05 ZW — genehmigt worden ist.

§ 1

Die Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. Juli 1955 (MBI. NW. 1956 S. 369) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 (1) werden die Worte „Kreis- und“ gestrichen.
2. In § 19 wird Absatz (2) gestrichen. Der bisherige Absatz (1) wird alleiniger Absatz. Die Zeichen „(1)“ werden gestrichen.
3. § 20 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Bezirksstelle

(1) Die Bezirksstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch den Bezirksstellenvorstand.

(2) Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bezirksstellenvorstandes und die Wahl des Bezirksstellenvorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren durch die Bezirksstellenversammlung, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Bezirksstelle umfaßt. Die Wahl des Bezirksstellenvorstandes hat jeweils 6 Monate nach der Neuwahl der Kammerversammlung zu erfolgen.

(3) Die Bezirksstellenversammlung dient der Orientierung der Kollegenschaft über alle beruflichen Belange und der Entgegennahme ihrer Wünsche.

(4) Die Bezirksstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.“

4. § 21 wird gestrichen.
5. In § 22 werden gestrichen:
In Absatz (1) die Worte „Kreis- und“
„sowie zu den Bezirksstellenversammlungen“.
In Absatz (2) die Worte „Kreis- und“.
6. § 23 wird § 22,
§ 24 wird § 23,
§ 25 wird § 24,
§ 26 wird § 25 und
§ 27 wird § 26.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft.

— MBI. NW. 1958 S. 907.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Flurbereinigungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 4. 1958 — V C — 2234 Tgb.Nr. 2541

1. Für Maßnahmen der landeskulturellen Wasserwirtschaft und der Hochwasserschadensverhütung im Rahmen von Flurbereinigungen können Beihilfen aus dem Wasserwirtschafts- und Hochwasserschutzfonds (Landeshaushalt Epl. 10, Kap. 1008, Tit. 600) nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen v. 7. 5. 1956 (MBI. NW. S. 1349) gegeben werden, wenn diese Maßnahmen sich in ihren Auswirkungen wesentlich über den Bereich des Flurbereinigungsgebietes hinaus erstrecken (überörtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen).

Ob eine Maßnahme diese Voraussetzung erfüllt, bestimmt der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung. Wird kein Einvernehmen erzielt, behalte ich mir die Entscheidung vor.

2. Mit Beginn des Rechnungsjahres 1958 werden diese Finanzierungshilfen unter Zugrundelegung der nachfolgenden Abschnitte der Richtlinien über die Gewährung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen v. 7. 5. 1956 — Az. Va 1104 — 790/56 (MBI. NW. S. 1369) gewährt:

I. A Ziff. 1 a) — f) und Ziff. 2 a) — c).

II. A mit dem Zusatz in Ziff. 1:

Träger des Unternehmens können auch Teilnehmergemeinschaften in den Flurbereinigungsverfahren sein.

und dem Zusatz in Ziff. 4:

Bei der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens genügt die Versicherung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung, daß die Regelung durch den Flurbereinigungsplan erfolgt.

III. A, B und C ohne die Ziff. 2, 4 b) und 4 c).

IV. Ziff. 1 und 2.

3. Für die Bewilligung der Finanzierungshilfen sind die Regierungspräsidenten zuständig.
4. a) Die abschließende wasserwirtschaftliche und bautechnische, verwaltungsmäßige und finanzielle Prüfung der den Finanzierungsanträgen beizufügenden Entwürfe für überörtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen in Flurbereinigungsverfahren obliegt den Wasserwirtschaftsämtern.
b) Die abschließende wirtschaftliche Prüfung des Entwurfes im Rahmen der Flurbereinigung obliegt dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung.
5. Die Entwürfe für Bauten, die sich in ihren Auswirkungen über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken, sowie für wasserbauliche Maßnahmen an Wasserläufen I. Ordnung, die in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, sind mir nach Prüfung, jedoch vor Bewilligung der Beihilfe, zur Kenntnis vorzulegen. Falls innerhalb von 3 Wochen nach Absendung durch den Regierungspräsidenten eine Äußerung von mir nicht vorliegt, kann die Beihilfe bewilligt werden.
6. Die Anträge und Unterlagen für Baumaßnahmen, die sich in der Anlage oder in ihren Auswirkungen über die Landesgrenze hinaus erstrecken, sind mir nach Prüfung der Entwürfe, jedoch vor Bewilligung der Beihilfe, zur Zustimmung vorzulegen.

7. Der Gang des Verfahrens bei der Prüfung der Entwürfe und der Gewährung der Finanzierungshilfe ist folgender:

Den Antrag auf Gewährung einer Finanzierungshilfe mit dem gem. Ziff. 4 a) geprüften Entwurf reicht der Träger des Unternehmens über das Amt für Flurbereinigung und Siedlung dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung ein.

Das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung überreicht den gem. Ziff. 4 b) geprüften Antrag mit seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten. Dieser setzt die Finanzierungshilfe fest, bewilligt sie und gibt den Bewilligungsbescheid dem Träger des Unternehmens bekannt. 2 Durchschriften erhält das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung, 1 Durchschrift das Wasserwirtschaftsamt unter Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

8. Das Wasserwirtschaftsamt überwacht die Durchführung der Baumaßnahme. Die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsmäßige Verwendung der Finanzierungshilfe nachzuweisen.

Auf die mit RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 — I F 4538/55 — (MBL NW. S. 93) bekanntgegebenen Richtlinien zu § 64 a Abs. 1 RHO wird hingewiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt ordnet die Auszahlung der Finanzierungshilfen auf Grund von Teilverwendungs- oder Schlußverwendungsbescheinigungen an. Abschlagszahlungen können entsprechend dem Stand der

Bauarbeiten und den eingesetzten Eigenmitteln geleistet werden. Grundsätzlich sollen höchstens 90 v. H. der Beihilfe als Abschlag, die restlichen 10 v. H. erst nach Vorliegen der Schlußverwendungsbescheinigungen gezahlt werden. Diese Bescheinigungen dienen als Begründung der Kassenanweisungen gem. § 55 RRO.

9. Die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Finanzierungshilfen erfolgt im übrigen im Rahmen der Rechnungslegung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. §§ 98 und 102 GO v. 28. Oktober 1952 GS. NW. S. 167) und § 42 der Landkreisordnung v. 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208).

10. Dieser RdErl. soll — soweit er sich mit dem Nachweis der Verwendung und der Prüfung der Verwendungsnachweise befaßt — für die Gemeinden und Gemeindeverbände nur solange gelten, bis der Finanzminister die nach Ziff. 23 der Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO (MBL NW. 1956 S. 93) vorgesehene Sonderregelung für den Nachweis der zweckgebundenen Zuweisungen erlassen hat.

An die Regierungspräsidenten,
Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung.

— MBL NW. 1958 S. 908.

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 1. 4. 1958

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	33
36. Versicherungsfreiheit der hauptamtlichen Lehrer an den privaten genehmigten Ersatzschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. KM v. 3. 3. 1958	34
37. Weiterbeschäftigung von Lehrern nach erfolgter Zurrücksetzung. RdErl. d. KM v. 14. 3. 1958	35
38. Überprüfung von Erlassen, Verwaltungsanordnungen und Verfügungen. RdErl. d. KM v. 25. 3. 1958	35
39. Erwerb der Lehrbefähigung für das Fach Musik an Realschulen (Mittelschulen) an der Staatlichen Musikhochschule in Köln. RdErl. d. KM v. 28. 2. 1958	35
40. Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen; hier: Erweiterungsprüfung. RdErl. d. KM v. 5. 3. 1958	36

41. Durchführung des Religionsunterrichts an Berufs- und Berufsfachschulen. RdErl. d. KM v. 20. 2. 1958	
42. Einschulung der Schaufenstergestalter-Lehrlinge. RdErl. d. KM v. 28. 2. 1958	37
43. Schulgeldfreiheit an den berufsbildenden Schulen; hier: Verlegung des Stichtages für die Zählung der Schüler an den Landwirtschaftlichen Schulen. RdErl. d. KM v. 7. 3. 1958	37
44. Nichtamtliche Direktorenkonferenzen im Bereich der höheren Schulen; hier: Zahlung von Reisekostenvergütungen	37
45. Sammlung des Deutschen Mütter-Genesungswerkes in der Zeit vom 5. bis 11. Mai 1958.	37

B. Nichtamtlicher Teil

Aufruf zum 3. Kunstwettbewerb der deutschen Jugend	37
Fortbildungskurse für Physiklehrer an höheren Schulen	38
Fremdsprachenlehrgänge	38
Bücher und Zeitschriften	38

— MBL NW. 1958 S. 909/10.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Tagesordnung

für den 43. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 28. bis 30. April 1958 einschl. in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen am Dienstag, dem 29. April 1958, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	723	Ernennungen beim Landesrechnungshof	
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in II. Lesung	
2	705	Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG) Berichterstatter: Abg. Dr. Flehinghaus (CDU)	Hierzu Drucksache Nr. 721
3	717	Entwurf eines Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes Berichterstatter: Abg. Fellmann (CDU)	Hierzu Drucksache Nr. 726

Nummer der Tages- ordnung		Inhalt	Bemerkungen
4	727	Entwurf eines Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BesAG) Berichterstatter: Abg. Dr. Bollig (CDU)	
5	719	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer Berichterstatter: Abg. Dr. Piepenbrink (FDP)	Hierzu Drucksache Nr. 720
6	728	Entwurf eines Schulverwaltungsgesetzes Berichterstatter: Abg. Dr. Hofmann (CDU)	
7	729	Entwurf eines Schulfinanzgesetzes Berichterstatter: Abg. Dr. Hofmann (CDU)	
8	722	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk Berichterstatter: Abg. Dr. Piepenbrink (FDP)	Hierzu Drucksache Nr. 690
9	730	Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungs-Grunderwerbsteuergesetz) Berichterstatter: Abg. Dr. Piepenbrink (FDP)	
10	731	Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen Berichterstatter: Abg. Ermert (SPD)	
b) Gesetze in I. Lesung			
11	715	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche	
12	724	Regierungsvorlage: Entwurf eines Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz)	
13	725	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ostenland und Hövelhof, Landkreis Paderborn	
II. Ausschlußberichte			
14 544 670	732	Rechnungsprüfungsausschuß: Landeshaushaltsrechnung 1953 Berichterstatter: Abg. Dr. Koch (SPD) — Teil A Abg. Hirschfeld (FDP) — Teil B	

— MBl. NW. 1958 S. 909/10.

Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes

Aus terminlichen oder drucktechnischen Gründen ist es gelegentlich erforderlich, bei der Zustellung der Ministerialblätter von der Nummernfolge abzuweichen.

Die ständigen Bezieher werden gebeten, in solchen Fällen von Reklamationen bei der Post, dem Verlag oder der Redaktion abzusehen. Fehlende Ausgaben werden, wie bisher, regelmäßig beschleunigt nachgeliefert.

— MBl. NW. 1958 S. 911/12.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0.15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.